

9 Richtlinien zum Fachtierarzt für Geflügel

(Richtlinien gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 15.05.2024, in Kraft getreten am 01.07.2024)

Hinweise:

- Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit dem Weiterbildungsgang vom 28.11.2019 in dessen ursprünglicher Fassung und in dessen Fassungen der Beschlüsse vom 02.12.2021 und vom 25.05.2022.
- Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen der WBO 2003 in Bezug auf den Fachtierarzt für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel zurückgreifen können und möchten, finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die selbständige Durchführung von 500 Maßnahmen/Verrichtungen in geflügelhaltenden Betrieben gemäß den nachfolgend aufgeführten Mindestzahlen. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

	Anzahl
1 Bestandsbesuche in Geflügelbeständen ¹	300
davon mindestens	
a) Legehennenhaltungen	30
b) Masthähnchenhaltungen	30
c) Putenhaltungen	15
d) Wassergeflügelhaltungen	5
e) Taubenhaltungen	5
f) Sondergeflügelhaltungen (z. B. Straußenvögel, Fasane, Wachteln, Perlhühner)	2
davon mit	
- Einleitung und Auswertung von Laboruntersuchungen	300
- Bewertung von Antibiogrammen	100
- hämatologischen Untersuchungen	100
- parasitologischen Untersuchungen	150
- pathologisch-anatomischen Untersuchungen	50
2 Aufstellen von Impfprogrammen	50
3 Futtermitteluntersuchungen bzw. -bewertungen	30
4 Erstellen von Hygieneprogrammen und Kontrollprogrammen im Rahmen der Qualitätssicherung und aufgrund gesetzlicher Auflagen	70
davon	
a) Standardprogramme im Rahmen der routinemäßigen	

¹ *Mindestbestandsgrößen:*
Masthähnchen: 5000
Legehennen- und Putenhaltungen: 500
Wassergeflügelhaltungen: 250

	Bestandsbetreuung	60
	b) Sonderprogramme (z. B. im Rahmen von Sanierungsprogrammen)	10
5	Beratung zu Stallbau und Genehmigungsfragen im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (mind. 3 verschiedene)	5
6	Frei wählbar	45

II Dokumentationen:

Vorlage von 20 Dokumentationen, davon

- 1 18 Falldiskussionen mit Literaturangaben, von diesen mindestens je vier über Krankheitsfälle bei Legehennen und Masthähnchen und mindestens je zwei über Krankheitsfälle bei Puten, Wassergeflügel, Tauben und Sondergeflügel
- 2 zwei Gutachten (ggf. Beispielgutachten)